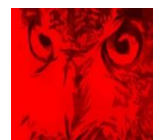


Konfessionsfreie und säkulare SozialdemokratInnen Sachsen



Newsletter 06/2016
02.12.2016

Liebe Genossinnen und Genossen,
liebe Unterstützer,

mehrfach habe ich es in den letzten Wochen erlebt, dass mir Kirchenvertreter auf Veranstaltungen nach kritischen Diskussionen **ein frohes Weihnachtsfest** gewünscht haben. Mir ist nicht entgangen, wie dabei ein frohes Lächeln (oder war es gar ein schelmischer Blick?) über ihr Gesicht gehuscht ist. Gesagt haben sie nichts, aber sicher innerlich gemeint, ich wünsche jetzt mal ein frohes Weihnachtsfest, der andere, kritische Geist bedankt sich dann ganz freundlich und denkt gar nicht dran, dass er dies dem christlichen Glauben und der Kirche verdankt. Wären dies wirklich die Gedanken jener bauernschlauen Kirchenmänner, so lägen sie aber kräftig im Irrtum. Die Kirchen haben nämlich weder ein Monopol auf das Weihnachtsfest, noch haben sie die Feiern tatsächlich erfunden. Die Feiern der Menschen rund um den 25. Dezember sind nämlich viel älter als das



Christentum selbst. Dieser besondere Tag – daran muss einmal mehr erinnert werden – geht in Wirklichkeit zurück auf das Fest der Wintersonnenwende, welches schon in der Antike als Fest zur Rückkehr des Lichts begangen wurde. Das ist wahrscheinlich eines der ältesten Feste der Menschheit überhaupt, denn es hängt mit der existenziellen Bedeutung des Sonnenverlaufs für das Wohl und Überleben der bäuerlichen Urgemeinschaften zusammen. Erst im Jahre 274 bestimmte dann (der nichtchristliche) Kaiser Aurelian den 25. Dezember verbindlich als Festtag des Sonnenkultes im gesamten Römischen Reich. Rund sech-

zig Jahre später begann dann die christliche Kirche das Gedenken an Christi Geburt vor diesen „heidnischen“ Feiertag zu stellen. Die Christen bemächtigten sich quasi dieses Feiertages, um den nichtchristlichen Glauben der Römer zu verdrängen. Dieser Kulturkampf war der Kirche damals so wichtig, dass sie sogar dazu bereit war, den vermeintlichen Geburtstag ihres Heilands Jesus Christus kurzerhand vom 6. Januar auf den 24. Dezember umzudefinieren beziehungsweise zu verlegen. So flexibel und undogmatisch konnte die Kirche damals sein, jedenfalls wenn es in ihrem Religionskrieg um die Bekämpfung des Unglaubens ging. Wenige Jahrzehnte später, als die christliche Kirche dann Staatsreligion im Römischen Reich wurde, füllte sich das Datum endgültig und vollständig mit christlichem Inhalt. Davon ist heute jedoch nur noch wenig übriggeblieben. Wir wünschen also selbstbewusst all unseren Leserinnen und Lesern ein Frohes Weihnachtsfest, seien sie

Konfessionsfreie und säkulare SozialdemokratInnen Sachsen

nun Christen, Muslime, Juden, Buddhisten oder andern Glaubens, seien sie nun Agnostiker oder Atheisten, wie wir. Das ist uns völlig egal – sie alle mögen diese Tage genießen, so wie sie es für angemessen und richtig halten.

Abgesprochen haben wir uns nicht, obwohl sich vor fast genau einem Jahr zum ersten Mal seit 1949 Vertreter säkularer Organisationen mit Verfassungsrichtern in Karlsruhe zu einem Gedankenaustausch getroffen haben. Aber geradezu passend zum Feiertagsgedanken hat vor wenigen Tagen das **Bundesverfassungsgericht** eine interessante Entscheidung zum sogenannten „Tanzverbot“ am Karfreitag getroffen. Bekanntlich gedenken die Christen an diesem Tag vor Ostern der Kreuzigung Jesu, weshalb er schon seit vordemokratischer Zeit als sogenannter „Stiller Feiertag“ mit einem gesetzlichen Verbot von nichtkirchlichen Veranstaltungen belegt ist. Natürlich haben wir Verständnis dafür, dass die Angehörigen der christlichen Kirchen diesen Tag so begehen, wie sie es wollen und wie es ihnen ihr Glaube vorschreibt. Kein Verständnis haben wir aber dafür, dass der Gesetzgeber dabei zugleich ein generelles Verbot für alle Organisationen und Menschen außerhalb der Kirchen erlässt. Hintergrund für die nun entschiedene Klage in Karlsruhe war folgender: Im Jahr 2007 hatten bayrische Behörden dem Bund für Geistesfreiheit (BfG) untersagt, am Karfreitag in einem Münchner Theater eine Party mit einer Rockband unter dem Motto „Heidenspaß-Party“ abzuhalten. Der BfG klagte dagegen und zog bis vor das Bundesverfassungsgericht. Die Richter haben nun ihren Beschluss veröffentlicht und das damalige Verbot als nicht rechtmäßig festgestellt. Das Bundesverfassungsgericht misst dabei dem Versammlungsrecht beziehungsweise der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit Anderer einen hohen Stellenwert zu. Pauschale Verbote an einem „Stillen Feiertag“ sind deshalb unzulässig. Das Gericht hebt dabei hervor, dass sich durch den Ort der Veranstaltung - hier ein Theater, also ein geschlossener Raum – eine vergleichsweise geringe Auswirkung auf den „öffentlichen Ruhe- und Stillecharakter“ dieses Tages ergeben. Ein Verbot jedenfalls von nicht nach außen störenden Veranstaltungen ist deshalb rechtswidrig. Natürlich hätte man sich ein noch weitergehendes Urteil aus Karlsruhe vorstellen können, aber die Richtung der Entscheidung stimmt. Dies müsste eigentlich auch zu einer Liberalisierung der Verbotregelungen in den einschlägigen Landesgesetzen führen – jedenfalls dann, wenn sich die Abgeordneten in den Landtagen an Urteile des Bundesverfassungsgerichts gebunden fühlen.

Es verabschieden sich für dieses Jahr mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für das Kommende, Eure beiden Sprecher
Silvia Wenzel und Rolf Schwanitz